

Vorlage		Vorlage-Nr:	B 03/0151/WP17
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Finanzsteuerung		AZ:	
		Datum:	23.10.2019
		Verfasser:	B03/200
22. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen			
hier: notwendige Anpassung der Gebührenhöhe			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
26.11.2019	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	
10.12.2019	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung	
11.12.2019	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 22. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 22. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Rat der Stadt** beschließt den 22. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen. Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Erläuterungen:

Gebührenbedarfsberechnung 2020

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,06 € von 1,01 € auf **1,07 €**.

Die zum 01.01.2020 vorgeschlagenen Gebührensätze sind kostendeckend.

Auf dieser Grundlage ist in der Kanalgebührensatzung der Gebührensatz in § 4 Abs. 6 zum 01.01.2020 wie folgt neu festzusetzen:

Zu § 4 (6) Die Niederschlagswassergebühr ist von € 1,01 auf € **1,07** zu erhöhen.

Gebührenhöhe

In der vorhergehenden Gebührenbedarfsberechnung 2019 wurde, aufgrund einer Verrechnung von Überschüssen aus Vorjahren, eine Senkung der Niederschlagswassergebühr um 0,04 € herbei geführt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass im Folgejahr 2020 mit einer Gebührenerhöhung von mindestens 9 Cent zu rechnen sei.

Erfreulicherweise zeigt sich der angekündigte Anstieg der Niederschlagswassergebühr weit weniger stark als erwartet.

Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten in Höhe von 65.306.600,- € (siehe Anlage 2) ist eine Anpassung der Gebührentarife, wie vorstehend dargelegt, erforderlich.

Der Frischwasserverbrauch, als Kostenträger für die Schmutzwassergebühren, zeigt sich stabil bei ca. 14.450.000 m³ und somit nahezu unverändert.

Die versiegelten Flächen, als Kostenträger für die Niederschlagswassergebühren, werden aufgrund fortlaufender Erschließungen weiterhin ansteigen (+ 250.000 m²). Insgesamt werden 2020 voraussichtlich 14.700.000 m² versiegelte Flächen veranlagt werden.

Die gebührenrelevanten Kosten der Rechnungsperiode werden in der Summe um 345.444,- € steigen. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 0,53 %.

Durch einen positiven Betriebsabschluss im Jahr 2017 kann für das Gebührenjahr 2020 ein Betrag in Höhe von 700.000,- € aus dem Sonderposten Kanal aufgelöst werden, sodass die umzulegenden Kosten annähernd auf Vorjahresniveau gehalten werden können.

Betriebsführungsentgelt STAWAG

Das Betriebsführungsentgelt (BFE) wurde im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen wie nachfolgend erläutert angepasst:

Gemäß der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel wird das BFE um 185.245,- € erhöht (+ 2,90%).

Die darin enthaltenen Positionen werden durch die Indices für Elektrischen Strom und Investitionsgüterproduzenten, sowie durch steigende Tarifabschlüsse beeinflusst.

Für die Reparatur von Kanälen mittels Inliner werden nach Auskunft der Regionetz für 2020 lediglich 24.000,- € erwartet. Der ganz überwiegende Teil der Kanalsanierungen erfordert Ersatzinvestitionen.

Wasserverbandsbeitrag

Der an den Wasserverband (WVER) zu zahlende Beitrag ergibt sich aus den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Veranlagungsregeln.

Für 2020 beträgt der prognostizierte Beitrag für den Bereich Abwasserwesen ca. 26.602.000 € und sinkt somit um 248.000 € bzw. 0,92 %.

Kalkulatorische Kosten

Neben den notwendigen Investitionen zur Sanierung des Kanalnetzes und dem weiteren Ausbau des Kanalnetzes durch Erschließungen, ist der derzeit stark ansteigende Baupreisindex für Ortskanäle der Grund für die erhebliche Steigerung der Abschreibungen um 1.070.000 € auf insgesamt 14.620.000 €. Im Vergleich zum III.Quartal 2018 (Index Ortskanäle = 112,8) ist der Index zum III. Quartal 2019 (Index Ortskanäle = 118,4) um 5,6 Prozentpunkte gestiegen und liegt damit erheblich über dem allgemeinen Verbraucherpreisindex (+ 1,4%)

Aufgrund des weiterhin sinkenden Zinssatzes und der Berechnungsmethode auf Basis eines nicht indizierten Restbuchwertes, werden die kalkulatorischen Zinsen um 15.000 € sinken, auf insgesamt 16.585.000 €.

Der kalkulatorische Zinssatz sinkt 2020 um 0,14 Prozentpunkte auf 5,53%.

Die Vergleichswerte aus dem Jahr 2019 sind der Kostenaufstellung zur Gebührenbedarfsberechnung 2020 gegenübergestellt, sodass die einzelnen Veränderungen der Positionen verdeutlicht werden.

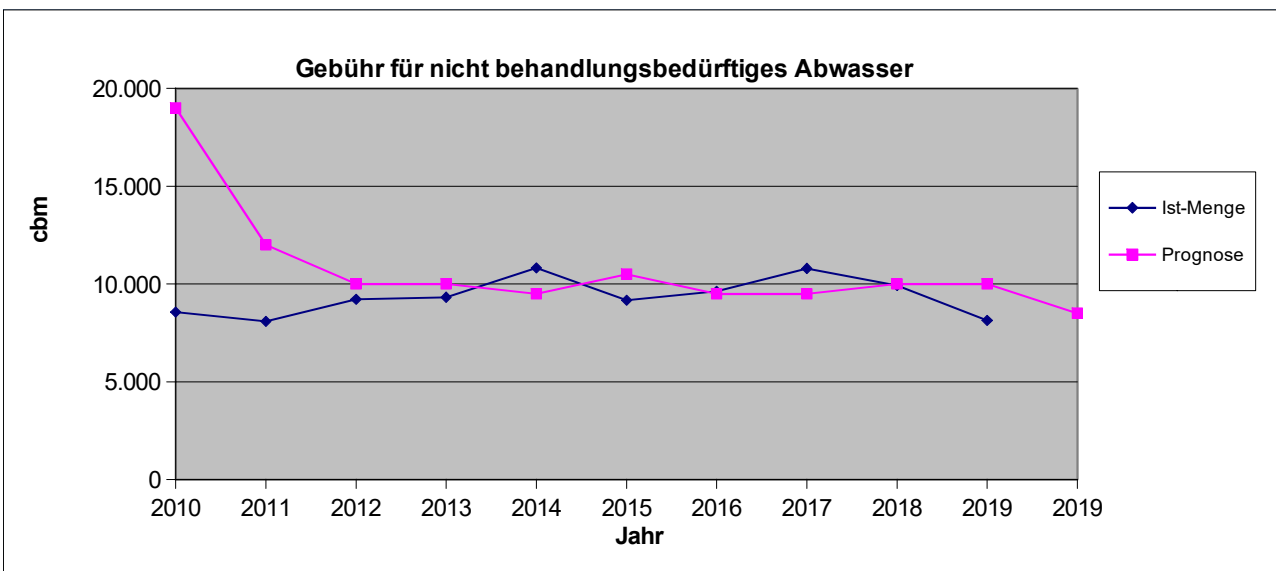
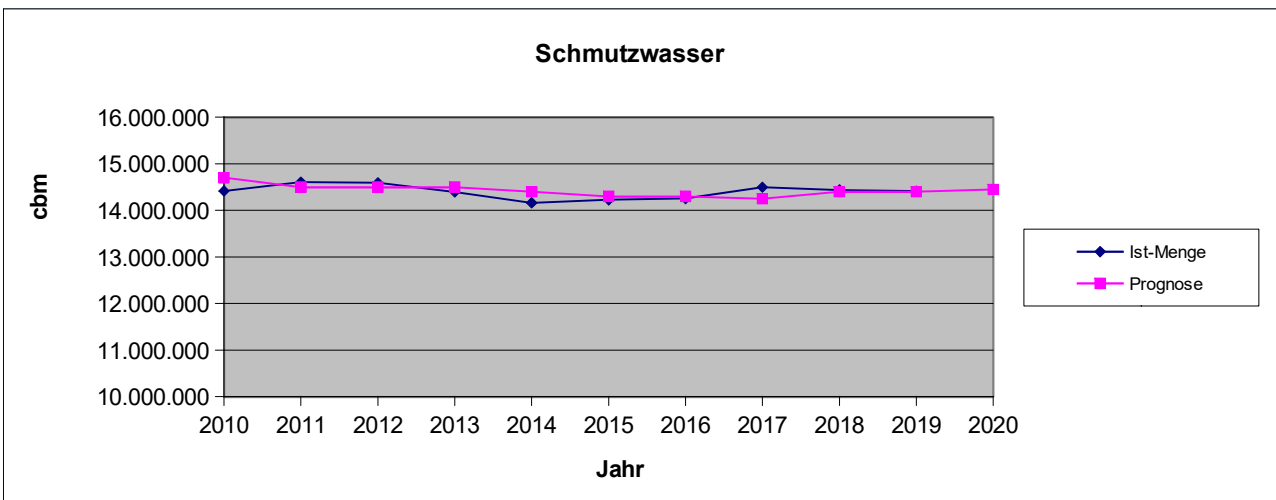
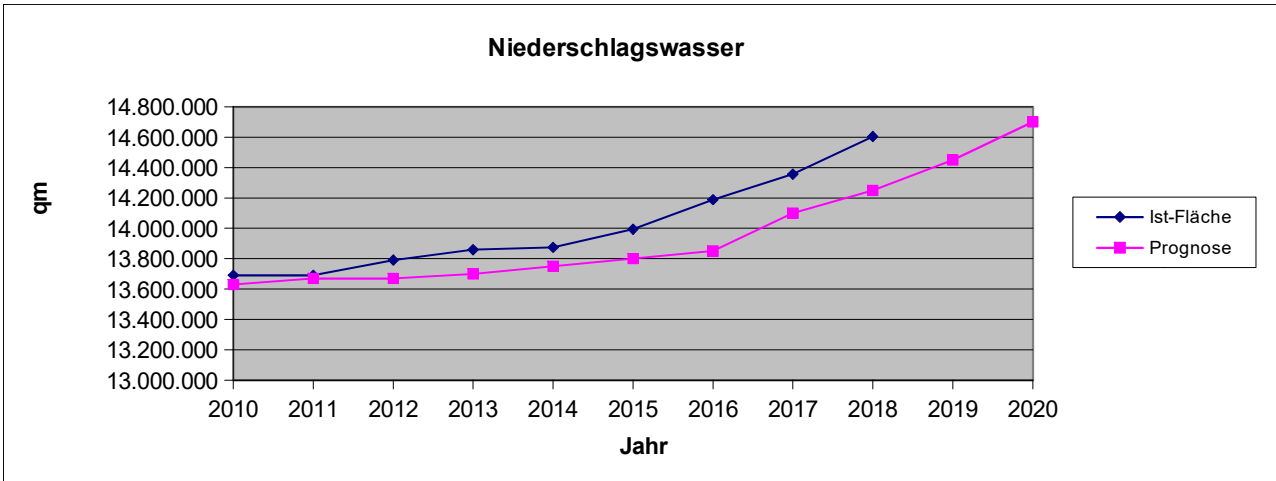
Die Gebührensätze für Schmutzwasser und nicht behandlungsbedürftiges Abwasser erfordern erfreulicherweise keine Anpassung. Die Gebührensätze bleiben gleich bei 2,88 € pro m² Schmutzwasser und 1,72 € pro m² nicht behandlungsbedürftiges Abwasser

Textliche Anpassungen

- Zu § 3 (4) Satz 1 Änderung der Bezeichnung „Stadtsteueramt“ in „Fachbereich Steuern und Kasse“
- Zu § 4 (8) Satz 1 Änderung der Bezeichnung „Stadtsteueramt“ in „Fachbereich Steuern und Kasse“
- Zu § 6 (3) Satz 2 Änderung der Bezeichnung „Stadtsteueramt“ in „Fachbereich Steuern und Kasse“

Anlagen:

1. Entwicklung der Entwässerungsmengen ab 2010
2. Kostenübersicht
3. Kostenzuordnung
4. Entwurf des 22. Nachtrages zur Kanalgebührensatzung
5. Abwassergebühren im städteregionalen Vergleich



Kanalbenutzungsgebühren 2020					
Gebührenrelevante Kosten					
PSP 1-110102-900-9					
Sachkonto		2019	2020	+ / -	+ / -
		€	€	€	%
50110000	Dienstbezüge Beamte	83.500	88.600	5.100	6,11
50120000	Entgelt tariflich Beschäftigte	44.600	45.000	400	0,00
50220000	Tariflich Beschäftigte - Versorgungskasse	300	3.600	3.300	0,00
50320000	Tariflich Beschäftigte - gesetzliche Sozialversicherung	12.200	9.200	-3.000	0,00
50510000	Zuführung f. Pensionsrückstellungen	28.600	29.600	1.000	3,50
50610000	Zuführung f. Beihilferückstellungen	4.501	5.300	799	17,75
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung an Herzogenrath ("Zum blauen Stein"))	7.500	7.500	0	0,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung von Kostenanteilen aus Vorjahren)	1.500	1.500	0	0,00
52330000	Erstattungen an Zweckverbände (Entsorgung Schlämme geschlossene Gruben)	69.000	71.000	2.000	2,90
52350000	Erstattung an verb. Untern., Betgl. SoVer (Erstellung der Unterlagen zur Geb' berechnung)	34.000	34.000	0	0,00
52350000	Erstattungen an verbundene Unternehmen (Aufw. f. bew. Verm. STAWAG	250.000	250.000	0	0,00
52380000	Erstattung an übrige Bereiche (Zuiveringschap Limburg/NL)	23.000	23.000	0	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Betriebsführungsentgelt STAWAG)	6.379.455	6.564.700	185.245	2,90
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Inlinersanierungen-Reparaturaufwand)	226.100	24.000	-202.100	-89,39
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Überflutungsschutz)	119.000	95.200	-23.800	-20,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Erstüberprüfung sonstige Ingenieurbauwerke nach DIN 1076)	95.200	95.200	0	0,00
52520000	Unterh. d. Masch und techni. Anlagen (Aufwand für generelle Entwässerungsplanung)	50.000	50.000	0	0,00
53790000	Zweckverbandsumlagen (Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur)	26.850.000	26.602.000	-248.000	-0,92
54130000	Aus.- und Fortbildung	1.500	1.500	0	0,00
54140000	Aufw. für übernommene Reisekosten	600	600	0	0,00
54310000	Geschäftsaufwendungen	11.000	8.000	-3.000	-27,27
54897770	Abwasserabgaben	450.000	450.000	0	0,00
54930000	Aufwendungen für Beiträge (Beiträge zu Verbänden und Vereinen)	12.000	12.000	0	0,00
55150000	Auf. aus internen Leistungsbez. (kalk. Verzinsung des Anlagekapitals	16.600.000	16.585.000	-15.000	-0,09
57199900	Abschreibungen	13.550.000	14.620.000	1.070.000	7,90
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. Erstattung von Kostenanteilen f.FB 61/7:	178.000	178.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Verwaltungskostenbeitrag	743.600	801.100	57.500	7,73
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (hier Gris-Kosten für FB 11/4, Software für Dichtheitsnachweise)	30.000	30.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Anteilm.Kosten "Ausbau u.Unterh.v.Gewässern"	488.000	0	-488.000	-100,00
	Zwischensumme 58110000	1.439.600	1.009.100	-430.500	-29,90
	Ausgaben:	66.343.156	66.685.600	342.444	0,52
	Abzüglich Einnahmen:				0,00
43220000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (versch. aufgrund vertragl. Regelung)	500.000	500.000	0	0,00
43110000	Verwaltungsgebühren	11.000	8.000	-3.000	-27,27
45910000	Andere sonstige ordentliche Erträge (Rückzahlung von Abwasserabgaben)	0	0	0	0,00
44880000	Erstattung von übrigen Bereichen (Kostenersatz für die Behandl. v. Fremdschlamm)	3.000	3.000	0	0,00
44820000	Erstattungen von Gemeinden (Kostenanteil der Stadt Stolberg für ARA Brand)	156.000	156.000	0	0,00
48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kostenerst. von 5811005 (KKA))	12.000	12.000	0	0,00
	Einnahmen:	682.000	679.000	-3.000	-0,44
		65.661.156	66.006.600	345.444	0,53
	Entnahme aus dem Sonderposten Kanal gem. § 6 Abs. 2 KAG	-400.000	-700.000	-300.000	
	Umzulegenden Kosten:	65.261.156	65.306.600	45.444	0,07

Kanalbenutzungsgebühren 2020

endgültige Kostenzuordnung

prozentuale Aufteilung der SW / RW-Anteile gem. Gutachten Ing.-Büro Berg v. 29.10.2019

a)	Städt. Anteil für Straßenentwässerung	7.934.752 €	}	23.738.949 €
b)	Kostenanteil für Niederschlagswasser von priv. befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen	15.804.197 €		
c)	Kostenanteil für Schmutzwasser	41.553.031 €	}	41.567.651 €
d)	Kostenanteil für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	14.620 €		
		<u>65.306.600 €</u>		

Gebührensätze

zu b)	Regenwassergebühr:	<u>15.804.197</u> 14.700.000	1,0751 €	z.Zt.	1,01 €/m ²	<i>Erhöhung um 6 Cent auf 1,07 €/m²</i>
zu c)	Schmutzwassergebühr:	<u>41.553.031</u> 14.450.000	2,8756 €	z.Zt.	2,88 €/m ³	<i>Keine Änderung</i>
zu d)	Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	<u>24.816.508</u> 14.450.000	1,7174 €	z.Zt.	1,72 €/m ³	<i>Keine Änderung</i>

Gebühreneinnahmen

				<u>Geb.-Einnahmen</u>			
				<u>alte Tarife</u>			
Gebührevorschlag:							
RW:	14.700.000 m ²	x	1,07 €	15.729.000	1,01 €	14.847.000	
SW:	14.450.000 m ³	x	2,88 €	41.616.000	2,88 €	41.616.000	
n.bb.Abw.:	8.500 m ³	x	1,72 €	<u>14.620</u>	1,72 €	<u>14.620</u>	
Einnahmen:				<u>57.359.620</u>		<u>56.477.620</u>	
Durch Kanalbenutzungsgebühren zu deckende Kosten (Buchstabe b + c + d)				<u>57.371.848</u>		<u>57.371.848</u>	
				Unterdeckung	-12.228	Unterdeckung	-894.228

22. NACHTRAG
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen
vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag beschlossen:

1. § 3 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Entnahme aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen ist maßgebend die vom Oberbürgermeister – **Fachbereich Steuern und Kasse** - für den Berechnungszeitraum vor dem jeweiligen Veranlagungsjahr ermittelte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge.“

2. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche **€ 1,07**.“

3. § 4 Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Eigentümer eines Grundstücks hat dem Oberbürgermeister – **Fachbereich Steuern und Kasse** - unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach § 5 Abs. 1 vorliegen oder
- b) die angeschlossene Fläche erhöht oder verringert worden ist.“

6. § 6 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere sind sie verpflichtet, dem Oberbürgermeister – **Fachbereich Steuern und Kasse** - unverzüglich anzuzeigen, wann Wasser aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder selbst gefördert wird.“

7. Inkrafttreten

Dieser 22. Nachtrag tritt am **01.01.2020** in Kraft.

Vergleich der Abwassergebühren in der StädteRegion Aachen - 2019

Stadt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	kumuliert:
Alsdorf	3,76 €	1,33 €	5,09 €
Baesweiler	3,14 €	1,22 €	4,36 €
Eschweiler	2,40 €	1,18 €	3,58 €
Herzogenrath	3,74 €	1,00 €	4,74 €
Monschau	5,30 €	1,32 €	6,62 €
Roetgen	3,60 €	1,06 €	4,66 €
Simmerath	3,99 €	0,57 €	4,56 €
Stolberg	2,97 €	1,26 €	4,23 €
Würselen	2,65 €	1,02 €	3,67 €
Durchschnitt:	3,41 €	1,15 €	4,56 €

120,- € Grundgebühr pro Jal

Aachen 2019	2,88 €	1,01 €	3,89 €
Aachen 2020	2,88 €	1,07 €	3,95 €

Bei der Durchschnittsberechnung wurden zur Nivellierung jeweils die höchsten bzw. niedrigsten Werte nicht mit einbezogen.

nr